

ZH_OBERGERICHT SB220215 vom 19. Oktober 2022

ZH Obergericht, 2022-10-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220215

FR: ZH_OBERGERICHT SB220215 du 19 octobre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT SB220215 del 19 ottobre 2022

Erwägungen

E. 1

Prozessgeschichte

E. 1.1

Gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 4. Abteilung, vom 7. Februar 2022 meldete die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (fortan Staatsanwaltschaft) am 10. Februar 2022 Berufung an (Urk. 33). Das begründete Urteil der Vorinstanz wurde ihr am 8. April 2022 zugestellt (Urk. 37/1), worauf sie am 16. April 2022 die Berufungserklärung einreichte (Urk. 40).

E. 1.2

Auf Begehren der Beschuldigten wurde mit Beschluss vom 25. April 2022 festgestellt, dass Dispositivziffer 9 des erstinstanzlichen Urteils bezüglich der Herausgabe ihres Reisepasses in Rechtskraft erwachsen ist (Urk. 44). Sodann erhob die Beschuldigte innert angesetzter Frist gemäss Art. 400 Abs. 3 lit. b StPO Anschlussberufung und erklärte gleichzeitig, von der Einreichung des Datenerfassungsblattes abzusehen (Urk. 46).

E. 1.3

Am 13. April 2022 und am 10. Oktober 2022 wurde je ein neuer Strafregisterauszug über die Beschuldigten eingeholt (Urk. 39 und Urk. 52). Sodann wurden am 2. August 2022 von Amtes wegen die Akten des Migrationsamtes des Kantons Zürich über die Beschuldigte beigezogen (Urk. 50 und Urk. 51).

E. 1.4

Zur Berufungsverhandlung sind der Staatsanwalt MLaw Baici, die Beschuldigte sowie ihr amtlicher Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. iur. X._____, erschienen (Prot. II S. 5).

E. 2

Umfang der Berufung Die Staatsanwaltschaft beschränkte ihre Berufung auf die Dispositivziffern 5, 7 und 9 des erstinstanzlichen Urteils und beantragte, dass die Freiheits- sowie die Geldstrafe unter Verzicht auf die Anordnung einer ambulanten Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB bedingt zu vollziehen seien. Zudem sei die Beschuldigte für fünf Jahre des Landes zu verweisen (Urk. 40 S. 2; Art. 399 Abs. 4 lit. b und c

- 9 - StPO). Insoweit die Staatsanwaltschaft heute im Bewusstsein um das verspätete Vorbringen zusätzlich beantragte, die vorinstanzliche Dispositiv-Ziffer 13 zur beseren Vollstreckbarkeit abzuändern, ist davon auszugehen, dass die Lagerbehörde in Anwendung von Art. 267 Abs. 6 StPO von Gesetzes wegen korrekt vollziehen wird, weshalb sich eine Korrektur unabhängig der Frage, ob eine solche prozessual im Lichte von Art. 404 StPO überhaupt noch möglich wäre, nicht aufdrängt. Die Beschuldigte

ihrerseits focht mit ihrer Anschlussberufung das erstinstanzliche Urteil hinsichtlich der Schuldsprüche betreffend die Dossiers 6, 7 und 10 (Dispositivziffer 2, 2. und 3. Spiegelstrich), des Strafpunktes (Dispositivziffern 4, 5 und 6), der Anordnung einer ambulanten Massnahme (Dispositivziffer 7), der Verwendung der eingezogenen Bargeldbeträge (Dispositivziffer 11) sowie der Kostenregelung (Dispositivziffern 18 und 19) an (Urk. 46 S. 2 ff.; Art. 399 Abs. 4 lit. a, b, c und f StPO). Nachdem die Beschuldigte bezüglich der Dossiers 6 und 7 ebenfalls einen Schuldspruch im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG beantragt, ist das vorinstanzliche Urteil hinsichtlich Dispositivziffer 2, 5. Spiegelstrich ebenfalls als angefochten zu betrachten. Entsprechend ist vorab festzuhalten, dass das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich,

E. 4

Abteilung, vom 7. Februar 2022 bezüglich Dispositivziffern 1 (Verfahrenseinstellung betreffend Betäubungsmittelkonsum vor dem 7. Februar 2019), 2 teilweise (1. und 4. Spiegelstrich; Schuldsprüche betreffend Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz und Fahren in fahrunfähigem Zustand), 3 (Freispruch betreffend Dossier 8), 9 (Herausgabe persönlicher Effekten an die Beschuldigte), 10 (Einziehung und Vernichtung von Betäubungsmitteln und Betäubungsmittelutensilien), 12 (Einziehung von beschlagnahmten Gegenständen zur gutscheinenden Verwendung), 13 (anderweitige Verfügung über beschlagnahmte Gegenstände), 14 (Vernichtung von Spurenläsern), 15 (Absehen von einer Ersatzforderung) sowie 16 und 17 (Kostenfestsetzung) in Rechtskraft erwachsen ist (vgl. BSK StPO-EUGSTER, 2. Aufl. 2014, Art. 402 N 1 f.).

- 10 - 3. Sachverhalt 3.1. In sachverhaltsmässiger Hinsicht umstritten ist heute nur noch, ob die Beschuldigte die bei ihr gemäss den Dossiers 6 und 7 jeweils aufgefundene Metamphetaminmenge einzig für ihren Eigenkonsum beschafft und aufbewahrt hat bzw. ob diese ihr überhaupt zuzurechnen sind (Urk. 30 S. 8 und Urk. 57 S. 6 f.) sowie ob der Beschuldigten nachgewiesen werden kann, dass sie B._____ gemäss Dossier 10 mehrfach Metamphetamin verkauft hat (Urk. 30 S. 9 und Urk. 57 S. 8 ff.). Wie es sich damit verhält, ist entsprechend nachfolgend zu prüfen, wobei die bereits durch die Vorinstanz dargelegten Beweisregeln und Grundsätze zur Anwendung kommen, wozu – um Wiederholungen zu vermeiden – auf deren zutreffende Ausführungen verwiesen werden kann (Urk. 38 S. 7 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). 3.2. Hinsichtlich der vorliegenden Beweismittel ist mit der Vorinstanz sodann festzuhalten, dass die polizeilichen Einvernahmen der Beschuldigten vom 19. Juni 2020, 6. September 2020 und 22. Oktober 2020, da sie ohne deren amtlichen Verteidiger aber im Wissen des einvernehmenden Beamten um das bereits laufende Strafverfahren und die dort bereits bestellte Verteidigung stattfanden, lediglich zu Gunsten der Beschuldigten zu berücksichtigen sind (Urk. 38 S. 5; so auch die Verteidigung und die Staatsanwaltschaft, vgl. Urk. 30 S. 8 und Prot. I S. 21). 3.3. Die Vorinstanz ging in den Dossiers 6 und 7 aufgrund der Aussagen der Beschuldigten, die bei ihr zuhause sichergestellten Drogen für jemand anderen aufbewahrt zu haben, und da weitere Beweismittel, welche den primären Anklagevorwurf (dass sie plante, diese Drogen zu verkaufen) untermauern könnten, nicht erhoben worden waren, trotz des Vorliegens gewisser Indizien, welche auch geplante Verkaufshandlungen als realistisch erscheinen liessen, zu Gunsten der Beschuldigten lediglich von den jeweiligen Eventualsachverhalten aus (Urk. 38 S.

E. 9

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 5'200.– amtliche Verteidigung.

- 28 -

E. 9.1

Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die Kosten des Berufungsverfahrens sind den Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

E. 9.2

Die Vorinstanz hat der Beschuldigten trotz des Teilfreispruchs betreffend Dossier 8 sämtliche Verfahrenskosten auferlegt (Urk. 38 S. 42). Nachdem auf dieses Dossier kein aussonderbarer Aufwand entfällt – insbesondere wurden keine kostspieligen Gutachten oder dergleichen in Auftrag gegeben (vgl. Urk. D8/1- 4) und erfolgten auch keine gesonderten Befragungen – erweist sich dies entgegen den Vorbringen der Verteidigung (Urk. 57 S. 20) als zutreffend, weshalb die vorinstanzliche Kostenregelung (Dispositivziffern 18 und 19) zu bestätigen ist.

- 25 -

E. 9.3

Für das Berufungsverfahren ist eine Gerichtsgebühr von Fr. 3'000.– zu erheben (§ 14 Abs. 1 lit b GebV OG in Verbindung mit § 16 Abs. 1 GebV OG). Die Staatsanwaltschaft obsiegt mit ihrer Berufung einzig hinsichtlich der beantragten Landesverweisung, wobei es sich allerdings um einen gewichtigen Punkt handelt, während bezüglich der Anschlussberufung der Beschuldigte hinsichtlich der Dossiers 6 und 7 sowie betreffend die Verwendung der beschlagnahmten Bargeldbeträge in ihrem Sinn zu entscheiden ist. Im Ergebnis rechtfertigt dies, die Kosten der Beschuldigten zu drei Vierteln aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung, welche ausgehend von der eingereichten Honorarnote auf Fr. 5'200.– festzusetzen sind (Urk. 58; § 23 in Verbindung mit § 17 f. AnwGebV), sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, unter Vorbehalt der Rückzahlung von drei Vierteln dieser Kosten durch die Beschuldigte, sollten dies ihre finanziellen Verhältnisse dereinst erlauben (vgl. Art. 135 Abs. 4 StPO). Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 4. Abteilung, vom 7. Februar 2022 bezüglich Dispositivziffern 1 (Verfahrenseinstellung betreffend Betäubungsmittelkonsum vor dem 7. Februar 2019), 2 teilweise (1. und 4. Spiegelstrich; Schuldprüche betreffend Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz und Fahren in fahrunfähigem Zustand), 3 (Freispruch betreffend Dossier 8), 9 (Herausgabe persönlicher Effekten an die Beschuldigte), 10 (Einziehung und Vernichtung von Betäubungsmitteln und Betäubungsmittelutensilien), 12 (Einziehung von beschlagnahmten Gegenständen zur gutscheinenden Verwendung), 13 (anderweitige Verfügung über beschlagnahmte Gegenstände), 14 (Vernichtung von Spurenlägern), 15 (Absehen von einer Ersatzforderung) sowie 16 - 17 (Kostenfestsetzung), in Rechtskraft erwachsen ist.

- 26 - 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Die Beschuldigte A._____ ist ferner schuldig – des Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG (Dossier 10) – der mehrfachen Übertretung im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG (Dossiers 1, 5, 6 und 7). 2. Die Beschuldigte wird bestraft mit 13 Monaten Freiheitsstrafe (wovon 2 Tage durch

Untersuchungshaft erstanden sind) sowie mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 10.– und einer Busse von Fr. 900.–. 3. Die Freiheitsstrafe und die Geldstrafe werden vollzogen. 4. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt die Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 9 Tagen. 5. Es wird eine ambulante Behandlung der Beschuldigten im Sinne von Art. 63 StGB (Suchtbehandlung illegale Drogen) angeordnet. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird zu diesem Zweck aufgeschoben. 6. Die Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB für 5 Jahre des Landes verwiesen. 7. Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 29. Oktober 2020 beschlagnahmten Bargeldbeträge – Fr. 4'840.– (Asservat-Nrn. A013'815'775, A013'816'267, A013'834'054, A013'987'876, A014'304'279) – EUR 225.– (Asservat-Nr. A013'834'065) – USD 50.– (Asservat-Nr. A013'834'087) - 27 - werden zur Vollstreckung des Urteils, primär zur Bezahlung der Geldstrafe und der Busse, hernach zur Kostendeckung, verwendet. 8. Die erstinstanzliche Kostenregelung (Dispositivziffern 18 und 19) wird bestä-

E. 10

Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden zu drei Vierteln der Beschuldigten auferlegt und im Übrigen auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen, unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von drei Vierteln dieser Kosten.

E. 11

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (übergeben) – das Migrationsamt des Kantons Zürich sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl – das Bundesamt für Polizei, fedpol und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – das Migrationsamt des Kantons Zürich – das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Abteilung Administrativmassnahmen, Richterliche Fahrverbote, 8090 Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A.

- 29 -

E. 12

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 19. Oktober 2022 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Oberrichter lic. iur. Wenker MLaw

Huter

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.